



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und For-
schung (WBF)
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Bernastrasse 28
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 28
christine.gander@zg.ch
Zug, 5. September 2019 GANE
SD SDS 7.11 / 237

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir daher im Namen der Zuger Regierung (nach einer Vernehmlassung bei der Bau- und der Gesundheitsdirektion, dem Amt für Zivilschutz und Militär sowie den kommunalen Wasserversorgungen) Stellung. Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu, stellen jedoch folgende Änderungsanträge:

1. Anträge zum Verordnungsentwurf

Art. 4:

Antrag: Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass die Dokumentationen und Planunterlagen auch in analoger Form zu erstellen und zur Verfügung zu halten sind.

Begründung: In einer Strommangellage oder bei einem «Blackout» stehen die digitalen Grundlagen für die Ereignisbewältigung nicht oder nur in eingeschränkter Form zur Verfügung.

Art. 5:

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt zu ändern: «Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so ~~betreiben~~ *sorgen* die Kantone *für die Einrichtung und den Betrieb* regionaler Werkhöfe und ~~beschaffen~~ *schweres* sowie *die Beschaffung von schwerem* Material wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.»

Begründung: Gemäss dem geltenden Art. 7 Abs. 1 VTN sorgen die Kantone für die Einrichtung von Werkhöfen und die Beschaffung von Material. Diesem Wortlaut entsprechend müssen sie diese Aufgaben nicht zwingend selber ausführen. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 5 revVTN können die Kantone auch weiterhin Massnahmen an Gemeinden oder Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen delegieren. In der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 5 revVTN kommt dies jedoch nicht zum Ausdruck, weshalb wir die bisherige Formulierung bevorzugen. Im Kanton Zug stellen die Gemeinden in ihrem Gebiet die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher und vollziehen die Vorschriften des Bundes, wobei sie die Wasserversorgung einem selbständigen öffentlichen oder privaten Werk überlassen oder übertragen können (§ 13^{ter} des Gesetzes betreffend Massnahmen für Notlagen vom 22. Dezember 1983, Notorganisationsgesetz; BGS 541.1). In der Praxis sind somit die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen für die Bereitstellung von entsprechenden Werkhöfen und ausreichendem Material für die Trinkwasserversorgung zuständig. Sie verfügen auch über die nötige Fachkompetenz für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Trinkwasserversorgung. Es wäre daher nicht sinnvoll, wenn der Kanton Zug weitere Werkhöfe und Materiallager betreiben müsste.

Art. 6:

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt zu ändern: «Die Kantone ~~sorgen dafür, dass die unterstützen in schweren Mangellagen die zuständigen Trinkwasserversorgungen bei den Untersuchungen der Trinkwasserqualität kurzfristig intensiviert werden können.~~»

Begründung: Die Aussagen im erläuternden Bericht zu Art. 6 widersprechen Art. 26 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0). Aus Art. 26 LMG geht hervor, dass die Kontrolle der Wasserqualität den Verantwortlichen für die Trinkwasserversorgung obliegt. Mit der beantragten Änderung wird der Widerspruch zu Art. 26 LMG ausgeräumt.

Art. 9:

Antrag: Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass Dokumentationen sowohl in elektronischer wie auch in analoger Form zu erstellen und zur Verfügung zu halten sind.

Begründung: In einer Strommangellage oder bei einem «Blackout» stehen die digitalen Grundlagen für die Ereignisbewältigung nicht oder nur in eingeschränkter Form zur Verfügung.

2. Anträge zum erläuternden Bericht

Art. 6:

Antrag: Der letzte Satz im Kommentar zu Art. 6 sei zu streichen.

Begründung: Mit der Aussage im letzten Satz wird die Leistungsfähigkeit der Durchflusszytometrie massiv überschätzt. Die Durchflusszytometrie erlaubt keine Aussage über die Verkehrsfähigkeit von Wasser.

Art. 12 Buchstabe b und e:

Antrag: Die Erläuterung, dass sämtliche Leitungen flexibel und erdbebensicher ausgeführt werden müssen, sei zu streichen.

Begründung: Es ist unseres Erachtens nicht realistisch, sämtliche Leitungen ohne jegliche starre Aufhängungen und Mauerdurchführungen auszuführen.

3. Weitere Anträge

Wir ersuchen darum, dass in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) eine Wegleitung oder Vollzugshilfe ausgearbeitet wird, die Erläuterungen zu folgenden Bestimmungen enthält:

- Art. 1 Abs. 1 Bst. c: Umfang der zur Vermeidung von Versorgungsstörungen erforderlichen Massnahmen;
- Art. 2: Menge und Qualität des für Nutztiere erforderlichen Trinkwassers;
- Art. 11: Umfang des zur Verfügung zu stellenden Reserve- und Reparaturmaterials (inkl. Desinfektions- und Dekontaminationsmitteln).

4. Ergänzende Bemerkungen

Art. 2 Abs. 1 Bst. a:

Gemäss dem erläuternden Bericht wird bei der Bestimmung über die Mindestmengen davon ausgegangen, dass jede Verbraucherin und jeder Verbraucher jederzeit einen Notvorrat an Trinkwasser für mindestens drei Tage (neun Liter Mineralwasser) bereithält. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher, weshalb diese Prämisse auch nicht als verbindliche Vorgabe in eine Verordnung aufgenommen werden kann. Vielmehr basiert die erwähnte Prämisse auf einer Empfehlung des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung, wobei sich ein grosser Teil der Bevölkerung der Notwendigkeit eines Notvorrats in diesem Umfang nicht bewusst sein dürfte. Wir regen deshalb eine verstärkte Information und Sensibilisierung der Bevölkerung an.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2:

Wir begrüssen es, dass die Kantone die Mindestmengen festlegen können. Dadurch können die örtlichen Verhältnisse besser berücksichtigt werden.

Art. 6:

Die verstärkte Überwachung der Trinkwasserqualität bei einer schweren Mangellage ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Vielfach geht es hier nicht nur um die Messung einfacher Wasserqualitätsparameter, sondern auch um die Messung von Spurenstoffen. Die Kapazitäten für solche Wasseranalysen sind mit den dazu befähigten Laboratorien zu klären und allenfalls auszubauen.

Art. 13:

Unseres Erachtens können die Betreiberinnen und Betreiber von Abwasseranlagen nicht in jeder Lage gewährleisten, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen. Beispielsweise führen grosse Hochwasserereignisse zur Entlastung von ungereinigtem Abwasser in die Gewässer, was bei Trinkwasserfassungen entlang grosser Fliessgewässer oder Seen (Nutzung von Uferinfiltrat als Trinkwasser) zu kritischen Situationen bei der Versorgungssicherheit führen kann. Wichtig ist daher, dass die Trinkwasserversorgung bei schweren Mangelagen nicht durch Wasserfassungen sichergestellt wird, die durch Abwasser beeinträchtigt werden können.

Generelle Bemerkung:

Damit die Kantone die Ziele der Verordnung umsetzen und die zugewiesenen Aufgaben erfüllen können, werden entsprechende Personalressourcen notwendig sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

sign.

Beat Villiger
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- energie@bwl.admin.ch; im PDF- und Word-Format
- Baudirektion
- Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)
- Stadtgemeinde Zug (info@stadtzug.ch)
- Einwohnergemeinde Oberägeri (info@oberaegeri.ch)
- Einwohnergemeinde Unterägeri (info@unteraegeri.ch)
- Einwohnergemeinde Menzingen (info@menzingen.ch)
- Einwohnergemeinde Baar (gemeindebuero@baar.ch)
- Einwohnergemeinde Cham (info@cham.ch)
- Einwohnergemeinde Hünenberg (info@huenenberg.ch)
- Einwohnergemeinde Steinhausen (info@steinhausen.ch)
- Einwohnergemeinde Risch (info@rischrotkreuz.ch)

- Einwohnergemeinde Walchwil (einwohnergemeinde@walchwil.ch)
- Einwohnergemeinde Neuheim (info@neuheim.ch)

Kopie per B-Post an:

- Wasserwerke Zug AG (WWZ), Chollerstrasse 24, 6300 Zug
- Wasserversorgung Einwohnergemeinde Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri
- Wasserversorgungsgenossenschaft Moos-Obermatt-Grod, Moosstrasse 28, 6315 Alosen
- Wasserversorgung Korporation Unterägeri, Zugerbergstrasse 32, 6314 Unterägeri
- Wasserversorgung Wilbrunnen AG, Höfnerstrasse 15, 6314 Unterägeri
- Wasserversorgung Dorfgemeinschaft Menzingen, Neudorfstrasse 16, 6313 Menzingen
- Wassergenossenschaft Brättigen, Brettigen, 6313 Menzingen
- Wassergenossenschaft Finstersee, Twärfallenstrasse 1, 6313 Finstersee
- Wasserversorgung Korporation Baar-Dorf, Ziegelhütte, 6340 Baar
- Wasserversorgung der Korporation Blickensdorf, Hirssattel 1, 6340 Baar
- Wasserversorgung Arbach AG, Arbachstrasse 53, 6340 Baar
- Wasserversorgungs Genossenschaft Allenwinden, Eggried 24, 6319 Allenwinden
- Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen, Sennweidstrasse 4, 6312 Steinhausen
- Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung, Buonaserstrasse 32, 6343 Rotkreuz
- Wasserversorgung Korporation Walchwil, Bahnhofstrasse 2, 6318 Walchwil
- Wasserversorgung Gemeinde Neuheim, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim